

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der mail & parcel network GmbH für Postdienstleistungen

## 1. Geltungsbereich

(1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Verträge mit der mail & parcel network GmbH (nachfolgend MPN) über die Beförderung von Briefen und anderen Poststücken im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Sie umfassen insbesondere folgende Produkte und Dienstleistungen:

- Beförderung von Briefen - auch inhaltsgleichen Briefen (Infobrief) -, Postkarten und weiteren Briefsendungen; - Beförderung von Büchersendungen, adressierten Katalogen, adressierten Zeitungen und Zeitschriften und weiteren briefähnlichen Sendungen; - Einschreiben aller Art, Anschriftenprüfung / -mitteilung, Nachsendung, Rückgabe sowie weitere Zusatzleistungen.

(2) Ergänzend zu diesen AGB gilt die Preisliste von MPN in ihrer jeweils gültigen Form.

(3) Die Beförderung von Briefen und anderen Poststücken erfolgt durch verbundene Unternehmen, zum Teil durch die Deutsche Post AG (DPAG)/externe Postdienstleister und bei Paketen auch durch externe Paketdienstleister. Die Versendung über die verbundene Unternehmen, DPAG/Postdienstleister bzw. die beauftragten Paketdienstleister erfolgen mit Wissen der Kunden. MPN behandelt die hierfür verauslagten Portokosten der DPAG gegenüber den Kunden als durchlaufende Portokosten und erhebt hierauf keine Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Falle der Beförderung durch die DPAG/externe Postdienstleister oder die beauftragten Paketdienstleister gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen ergänzend.

## 2. Vertragsverhältnis

(1) Die Rechte und Pflichten im Geltungsbereich dieser AGB werden durch den Abschluss eines Beförderungsvertrages zwischen MPN und dem Auftraggeber begründet. In der Regel kommt dieser Vertrag durch die Übergabe von Sendungen oder deren Übernahme in die Obhut von MPN nach Maßgabe vorliegender AGB zustande. Abweichende Bedingungen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.

(2) Soweit eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Größe, Format, Gewicht etc.) oder in anderer Weise nicht der Zustellgebiets- und Preisliste in der jeweils gültigen Fassung oder diesen AGB entspricht, so steht es MPN frei,

- die Annahme der Sendung zu verweigern, oder  
- eine bereits übergebene/übernommene Sendung zurückzugeben, oder  
- zur Abholung bereit zu halten, oder  
- diese ohne Benachrichtigung des Absenders zu befördern und ein entsprechendes Nachentgelt zu erheben.

(3) MPN ist berechtigt, die Beförderung von Sendungen im Einzelfall sowie Vertragsangebote auch in anderen Fällen abzulehnen, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung entgegensteht.

(4) Der Absender kann auch dann keine Rechte hinsichtlich Vertragsschluss, Behandlung, geschuldetem Entgelt, Haftung etc. aus der unbeanstandeten Entgegennahme und Beförderung seiner Sendung herleiten, wenn er diese mit einer Kennzeichnung versehen hat, die auf eine besondere unter Ziffer 7 oder eine unter Ziffer 2, Absatz 2 fallende Beschaffenheit hinweist oder in sonstiger Weise darauf verwiesen hat.

(5) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag einschließlich der Haftung kann grundsätzlich nur der Auftraggeber gegenüber MPN geltend machen.

## 3. Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die Beförderung von Sendungen des Auftraggebers vom Ort der Entgegennahme zu dem vom Auftraggeber definierten Ziort.

(2) Die von MPN bedienten Ziorte ergeben sich aus der Zustellgebiets- und Preisliste in der jeweils gültigen Fassung. Werden MPN Sendungen übergeben oder übernimmt MPN Sendungen, die außerhalb dieser Ziorte liegen, gilt Ziffer 2 Absatz 4 entsprechend.

## 4. Rechte und Obliegenheiten des Auftraggebers

Weisungen des Auftraggebers, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese in der in der Preisliste festgelegten Form erfolgen. Weisungen des Auftraggebers, die MPN nach Übergabe/Übernahme der Sendung erteilt werden, sind von MPN nicht zu beachten, soweit nicht die Umleitbarkeit oder Rückholbarkeit zwischen Abholung und Zustellung der Sendung gewünscht wird. Die §§ 418 und 419 des Handelsgesetzbuches werden ausgeschlossen. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, dafür zu sorgen, dass jede Sendung eine Empfängeradresse und eine von außen erkennbare Absenderangabe aufweist. Die Sendung ist so zu verpacken, dass sie von ihr vor Verlust oder Beschädigung geschützt ist und auch MPN oder Dritten keine Schäden entstehen.

## 5. Zustellung

(1) Die Zustellung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart ist und der Auftraggeber keine entgegenstehende Voraussetzungen getroffen hat, unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Einwurf in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung (z.B. Briefkasten). Soweit der Adressat nicht unmittelbar selbst angetroffen wird, ist eine Aushändigung auch an seinen Ehegatten oder an eine Person, die MPN gegenüber schriftlich zum Empfang der Sendung bevollmächtigt ist, zulässig. Ein Nachweis wird nicht verlangt, wenn der Empfangsberechtigte persönlich bekannt ist. MPN ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung der entgegennehmenden Person zu überprüfen.

(2) Ist die Ablieferung einer Sendung nicht in der in Absatz 1 genannten Weise möglich, so kann sie einem Ersatzempfänger ausgehändigt werden. Ersatzempfänger sind Angehörige des Empfängers, des Ehegatten des Empfängers, des Bevollmächtigten, der Inhaber oder Vermieter der in der Anschrift angegebenen Wohnung und die im Betrieb des Empfängers oder des Empfangsberechtigten beschäftigten Personen sowie andere in den Räumen des Empfängers anwesende Personen sein, von denen den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zum Empfang der Sendung berechtigt sind. Zu den Ersatzempfängern zählen auch Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers. Ausgenommen hiervon sind Sendungen mit der Zusatzleistung „Einschreiben eigenhändig“. Diese werden neben dem Empfänger nur einem besonderen Bevollmächtigten ausgehändigt.

(3) Ist eine Ablieferung nach den Absätzen 1 und 2 nicht möglich, so unternimmt MPN einen zweiten Zustellversuch an dem nachfolgenden Werktag. Schlägt auch dieser Versuch fehl, so gilt die Sendung als unzustellbar und wird mit diesem Vermerk an den Auftraggeber zurückgegeben. Dies gilt auch, wenn MPN die Ablieferung aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder besonderer Gefahren am Ablieferungsort nicht zumutbar ist.

(4) Sendungen sind unzustellbar, wenn keine empfangsberechtigte Person i. S. d. Absätze 1 und 2 angetroffen, die Annahme verweigert oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Die Verhinderung der Ablieferung über eine vorhandene Empfangsvorrichtung (z. B. Zuckleben, Einwurfsperre usw.) gilt ebenfalls als Annahmeverweigerung. Sendungen an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften, Gemeinschaften oder an Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Behörden und Unternehmen gelten als unzustellbar, wenn MPN gegenüber keine Person schriftlich zum Empfang bevollmächtigt ist.

(5) Kann eine unzustellbare Sendung nicht in der in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Weise abgeliefert oder an den Absender zurückgegeben werden, ist MPN zur Öffnung berechtigt. Ist der Absender oder ein sonstiger Berechtigter auch nach Öffnung nicht zu ermitteln und eine Ablieferung auf andere Weise nicht zumutbar, ist MPN nach Ablauf von sechs Wochen zur Veräußerung der Sendung berechtigt. Unverwertbares Gut kann MPN vor Ablauf der Frist vernichten.

(6) Bei falscher Schreibweise der Empfängeradresse, falschen oder fehlenden Angaben, Umzug, Tod, Verweigerung der Annahme oder dem Fehlen einer geeigneten Empfangsvorrichtung kann eine Zustellung nicht gewährleistet werden.

(7) Sollte der Empfänger erkennbar verzogen sein, versucht MPN, die korrekte Adresse zu ermitteln. Gelingt dies, stellt MPN innerhalb des eigenen Zustellgebietes erneut zu. Betrifft die korrekte Adresse ein Gebiet außerhalb des eigenen Zustellgebietes, gibt MPN, soweit datenschutzrechtlich zulässig, die Sendung mit neuer Anschrift an den Absender unter Berechnung des vereinbarten Entgelts zurück. Kann eine korrekte Adresse nicht ermittelt werden, gibt MPN dem Absender die Sendung schnellstmöglich zurück.

(8) Wenn nichts anderes vereinbart ist, holt MPN von Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr ab und unternimmt die erstmalige Zustellung von Sendungen im Regelfall am folgenden Werktag (eigenes Zustellgebiet). Für DPAG- und Partnergebiete erfolgt die erstmalige Zustellung im Regelfall innerhalb von 1-2 Werktagen nach dem Abholtag. Ist die Zustellung zu einem vom Auftraggeber vorgegebenen Termin vereinbart (termingenaue Zustellung), holt MPN die Sendungen beim Auftraggeber ab und übernimmt die erstmalige Zustellung von Sendungen auf den vom Auftraggeber vorgegebenen Termin; jedoch nicht an dem auf die Abholung folgenden Werktag.

## 6. Besonderheiten bei der Beförderung

Bei Infobriefen, von denen der Absender mindestens 50 Stück einliefern muß, gelten, soweit keine in der Zustellgebiets- und Preisliste festgelegte Voraussetzungen getroffen wurde und anderweitige schriftliche Vereinbarungen nicht bestehen, folgende Besonderheiten:

- Die Sendungen müssen vom Absender besonders deklariert und getrennt von anderen Sendungsarten nebst einem Muster übergeben werden.  
- Die Sendungen müssen format-, inhaltsgleich sowie maschinenlesbar sein.

- Sendungen sind nicht rückholbar oder umleitbar.

- Die Regellaufzeit beträgt bei Infobriefen 1 - 3 Tage.

- Bei erfolglosem ersten Zustellversuch wird die Zustellung ein zweites Mal nicht versucht.

- Nichtzustellbare Sendungen werden ohne gesonderten Auftrag nicht recherchiert.

## 7. Beförderungsausschluss

(1) Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Sendungen,

1. deren Inhalt, äußere Gestalt oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;

2. durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können;

3. deren Inhalt, äußere Gestalt oder Beförderung Einrichtungen erfordert, die gewöhnlicherweise für Sendungen im Sinne dieser AGB nicht vorgehalten werden;

4. die Bargeld, Edelmetalle oder ungefasste Edelsteine, Scheck- oder Kreditkarten, gültige Telefonkarten, oder andere Zahlungsmittel oder Wertpapiere enthalten, für die im Schadensfall keine Sperrung sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren, II. Klasse).

(2) Werden Sendungen gemäß Absatz 1 an MPN übergeben oder von MPN ohne Kenntnis der fehlenden Beförderungsvoraussetzung in Obhut genommen, gehen sämtliche aus diesen Sendungen selbst und ihrer Beförderung sich ergebenden Gefahren zu Lasten des Absenders. Zudem ist MPN berechtigt, diese Sendungen unfrei zu Lasten des Versenders an den Abholort zurückzubefördern.

## 8. Entgelt

(1) Für die Errechnung der sich durch die Vertragserfüllung ergebende Verbindlichkeit des Versenders gegenüber MPN gelten die in der jeweils aktuell gültigen Preisliste aufgeführten Entgelte.

(2) Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage ohne Abzug.

(3) Die Erfüllungsgehilfen von MPN sind nicht berechtigt, Forderungen auf anderem als dem in dem gesonderten schriftlichen Beförderungsvertrag (Rahmenvertrag) vereinbarten Wege einzuziehen.

(4) MPN ist berechtigt, für Entgelte und Auslagen Abschlusszahlungen beim Absender anzufordern.

## 9. Nutzung von Gegenständen, Rückgabepflicht

Nutzt die eine Vertragspartei Gegenstände, die der anderen Vertragspartei zuzurechnen sind, um Arbeiten durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages stehen, auf den sich diese AGB beziehen, akzeptiert die eine Vertragspartei dabei die Anordnungen der anderen Vertragspartei zur Benutzung dieser Gegenstände und unterliegt insoweit auch den Weisungen der Mitarbeiter der anderen Vertragspartei. Schwere Verstöße gegen diese Anordnungen berechtigen zum Nutzungsverbot und zur außerordentlichen Kündigung. Die Gegenstände sind nach Ende des Vertrages zurückzugeben.

## 10. Reklamationen

Reklamationen über Mängel in der Beförderung müssen vom Absender innerhalb von zwei Tagen, nachdem dieser vom Vorhandensein der Mängel Kenntnis erlangt hat, gegenüber MPN geltend gemacht werden, da anderenfalls keine Möglichkeit zur sofortigen Prüfung und Nachbesserung durch MPN besteht. Reklamationen, die später als eine Woche nach dem Tag, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden sollen, eingehen, können generell nicht mehr berücksichtigt werden.

## 11. Haftung

(1) MPN haftet für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Angestellten oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit

eintreten werde, begangen hat (§ 435 HGB). Die Haftung ist insoweit begrenzt auf vertragstypische Fälle. Die nachfolgenden Absätze finden auf Haftungsfälle dieser Art keine Anwendung.

(2) Im übrigen ist die Haftung von MPN für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Angestellten oder ein Erfüllungsgehilfe fahrlässig begangen hat, insbesondere bei Verlust, Beschädigung und nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung auf unmittelbare vertragstypische Schäden begrenzt. Soweit in diesen AGB, insbesondere in den nachfolgenden Absätzen, nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für diese Haftungsfälle die einschlägigen Vorschriften des HGB.

(3) Für im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entstandene Begleit- und Folgeschäden haftet MPN nicht.

(4) Darüber hinaus ist die Haftung von MPN ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen. Dies gilt auch für Nebenpflichtverletzungen und außervertragliche Ansprüche.

(5) Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann MPN im Falle des Wiederauffindens einer Sendung die Erstattung der nach den vorstehenden Absätzen geleisteten Entschädigung verlangen. § 438 Abs. 5 HGB gilt nicht.

(6) Wird durch den Versender bei Vertragsschluss ein Warenwert bestimmt, verbunden mit dem Auftrag an MPN, eine entsprechende Transportversicherung abzuschließen, gelten ergänzend die Bedingungen des oder der Versicherer.

(7) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DPAG oder beauftragten Paketdienstleistern bzw. deren Mitarbeitern bzw. deren Erfüllungsgehilfen übernimmt MPN keine Haftung. Der Auftrag ist allein durch die Übergabe des Postversenders an die DPAG bzw. den beauftragten Paketdienstleistern ausgeführt.

(8) Von den Absätzen 2 bis 7 abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie zwischen MPN und dem Versender schriftlich getroffen worden sind.

### **12. Brief- und Postgeheimnis, Datenschutz**

(1) MPN verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Brief- und Postgeheimnisses sowie zur Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. MPN wird ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

(2) MPN verpflichtet sich, jede Handlung zu unterlassen, welche der Werbung oder Gewinnung von Kunden, die ihr durch die Zusammenarbeit mit dem Versender bekannt geworden sind, für eigene oder fremde Zwecke dient. MPN wird insbesondere das ihr zur Verfügung gestellte Adressmaterial weder unmittelbar noch mittelbar, ganz oder in Teilen, für eigene oder fremde Zwecke nutzen und/oder Dritten bekannt geben.

(3) MPN wird über bekannt gewordene interne Angelegenheiten der Versender Stillschweigen bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsbeendigung.

(4) Von MPN eingesetzte Erfüllungsgehilfen werden zur Einhaltung der Absätze 1 und 2 entsprechend durch MPN verpflichtet und überwacht.

### **13. Rücktrittsrecht / Kündigung**

(1) Ein Kündigung kann jederzeit durch beide Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen. Weiterhin haben beide Vertragsparteien das Recht, jederzeit aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Beförderungsvertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung ist u. a. die nachträgliche Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs-

oder Vergleichsverfahren des Versenders. Hat MPN den wichtigen Grund zu vertreten, so entfällt der Zahlungsanspruch der MPN gegenüber dem Versender für die noch nicht erbrachte Leistung bzw. Teilleistung. Hat der Versender den wichtigen Grund zu vertreten, so hat er, unbeschadet etwaiger anderer Rechtspflichten, für die bis dahin erbrachte Leistung das vorgesehene Entgelt gemäß dem Preisverzeichnis der MPN, das dem Beförderungsvertrag zugrunde liegt, zu zahlen, mindestens jedoch 20 % des gesamten Auftragswertes, es sei denn, der Versender weist nach, dass Kosten in geringerer Höhe entstanden sind.

(2) Ereignisse höherer Gewalt und von MPN nicht zu vertretende Umstände, die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z. B. Streik, Aussperrung oder Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel etc. berechtigen MPN auch innerhalb des Verzuges, die Beförderung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Leistungsbehinderung oder -erschwerung kann MPN wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zum Hinausschieben bzw. Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die in Satz 1 oder 2 genannten Ereignisse bei MPN oder einem Erfüllungsgehilfen eintreten. Die Ausübung dieses Rechtes durch MPN begründet keine Schadensersatzansprüche des Versenders. Abschnitt 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versender seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweisen kann, dass die komplette oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Ein Rücktritt bezüglich der von MPN bereits erbrachten Teilleistungen ist ausgeschlossen.

(4) Eine Kündigung durch den Absender gemäß § 415 HGB nach Übergabe/Übernahme der Sendung in die Obhut von MPN ist ausgeschlossen.

### **14. Vollmacht**

Vollmacht gegenüber der DPAG: Der Absender erteilt MPN die jederzeit widerrufliche Vollmacht gegenüber der DPAG, sämtliche Postsendungen, welche nicht in den bestimmungsgemäßen den Betriebsablauf der DPAG gelangt sind, zurückzunehmen und alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

### **15. Sonstige Regelungen**

(1) Ansprüche gegenüber MPN können weder abgetreten noch verpfändet werden.

Ausgenommen sind Ansprüche auf Schadensersatz und auf Erstattung von Leistungsentgelten, die abgetreten, aber nicht verpfändet werden können.

(2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, es sei denn, die Ansprüche des Auftraggebers sind rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt.

(3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen aus diesen AGB unterliegenden Verträgen ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, der Sitz des klagenden Vertragspartners.

(4) Für einen zwischen MPN und dem Versender geschlossenen Vertrag gelten ausschließlich diese AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn MPN ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.